



Partizipation in der Kulturentwicklungsplanung

Prof. Dr. Thorben Winter



- (1) Der normative Handlungsrahmen kommunaler Kulturpolitik
- (2) Kultur als (kommunale) Pflichtaufgabe?
- (3) Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation – Denk- und Diskussionsanstöße

1. Grundgesetz und Landesverfassung NW
 - (1) Art. 5 III GG: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
 - (2) Art. 18 I LV NW: „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“

2. Landesgesetze NW
 - (1) DenkmalschutzG
 - (2) ArchivG
 - (3) WeiterbildungsG
 - (4) KulturförderG (seit 2014)
 - (5) BibliotheksG (seit 2019)

- ✓ Kommunale Kulturpolitik ist einer der letzten Freiräume der kommunalen Selbstverwaltung – insbesondere wegen der geringen Normierungen
- ✓ Seit Jahren wird daher die Diskussion geführt, ob Kulturarbeit als kommunale Pflichtaufgabe definiert werden solle.
- ✓ Vorreiter Sachsen: Kulturraumgesetz seit 1994 (Weiterentwicklung 2010): verlässliche Regelung der Finanzierung der Kultur; Schaffung Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen Regionen

Kultur als Pflichtaufgabe?

Chancen und Risiken



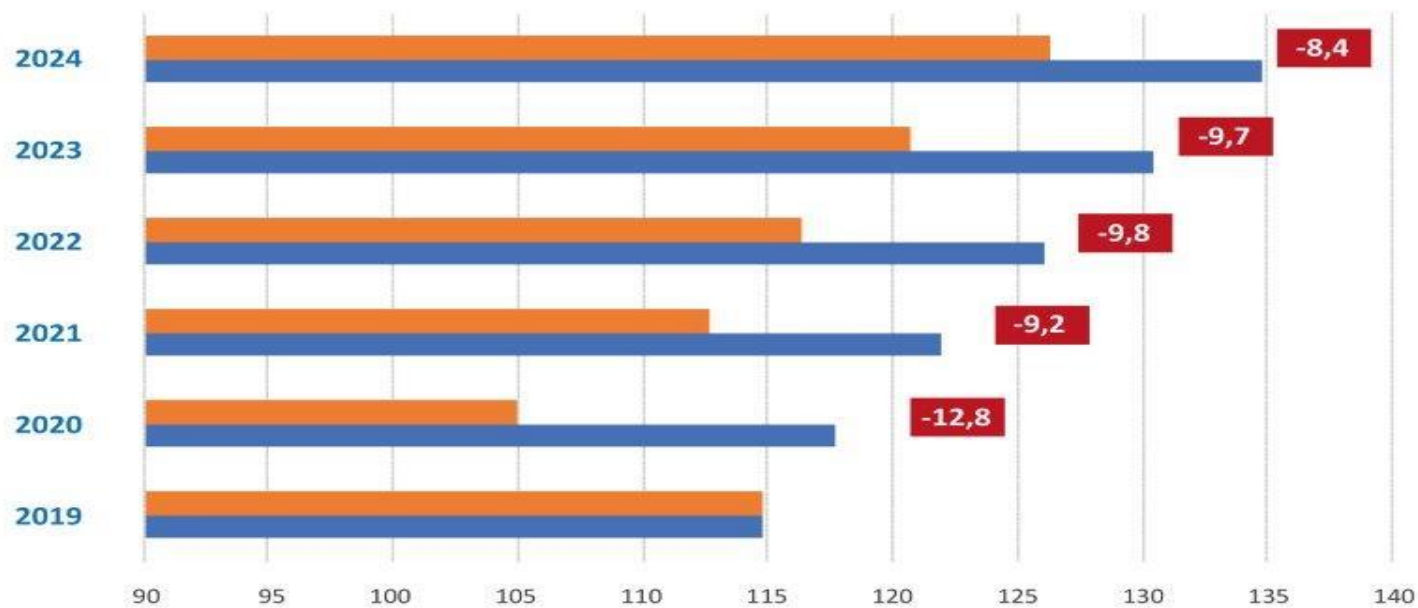
- ✓ verändert eher niedrigen Status der Kultur nicht
- ✓ Grundsätzlich guter Ist-Zustand: Träger- und Angebotspluralismus; Staat eher rahmensetzend denn rahmenfüllend
- ✓ obrigkeitstreu es Staatsverständnis: vom Gestalter zum Empfänger staatlicher Leistungen
- ✓ Kann Mindestmaß an Planbarkeit und Sicherheit bieten, sichert kulturelle Infrastruktur
- ✓ Insbesondere in der Folge der Corona-Pandemie könnten Einschnitte in der Kulturlandschaft vermieden werden

Kultur als Pflichtaufgabe? Chancen und Risiken

STEUEREINNAHMEN DER GEMEINDEN AUSWIRKUNGEN CORONA-PANDEMIE

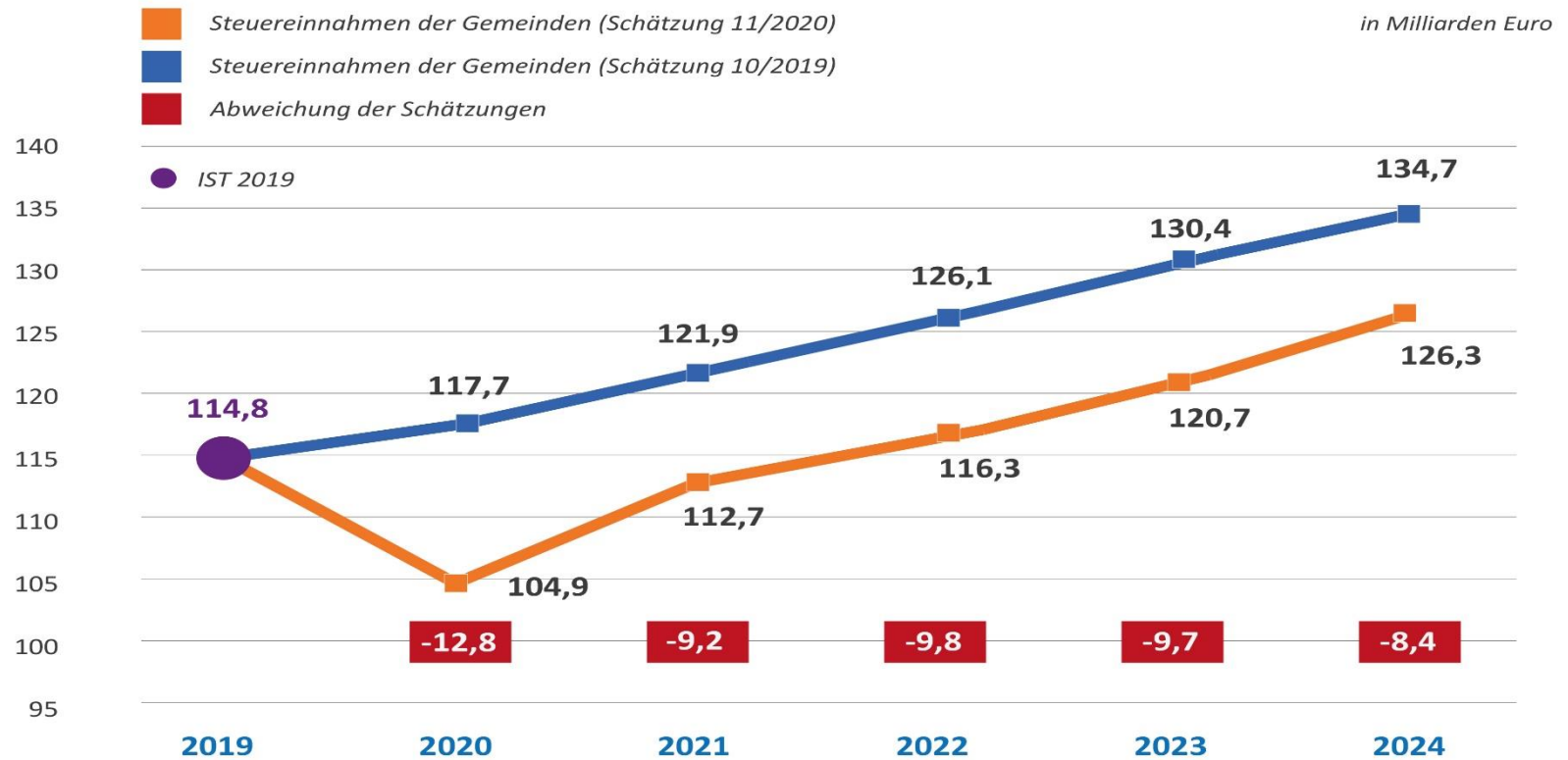
- Steuereinnahmen der Gemeinden (Schätzung 11/2020)
- Steuereinnahmen der Gemeinden (Schätzung 10/2019)
- Abweichung der Schätzungen

in Milliarden Euro



Kultur als Pflichtaufgabe? Chancen und Risiken

STEUERSCHÄTZUNG FÜR GEMEINDEN AUSWIRKUNGEN CORONA-PANDEMIE



- ✓ Neben der unklaren, gleichwohl krisenhaften Finanzsituation hat die Kultur folgende Herausforderungen zu bestehen:
 - kulturelle Globalisierung
 - veränderte Medienwelt
 - Folgen des demografischen Wandels
 - Interkultur
- Auch die Fortschreibung des KEP in Köln wird dies berücksichtigen (müssen)

- ✓ Diesen Herausforderungen könnte mittels optimierter Beteiligungsprozesse begegnet werden

- ✓ Dabei könnten folgende Instrumente helfen:
 - Governance-Strukturen: Das Verhältnis Politik-Verwaltung-Bürger neu bestimmen

 - Beteiligung nach §58 GO NW

 - Online-Partizipation

- ✓ Governance (lat. gubernare = lenken, leiten, steuern)
- ✓ G.F. Schuppert: „anerkannt uneindeutiger Begriff“
- ✓ *deskriptiv*: Beschreibung der Veränderung im Verhältnis von Staat & Gesellschaft
- ✓ *analytisch*: interpretatorische Erfassung dieser Veränderungen; neue Ansätze werden begründet und theoretisch hinterlegt
- ✓ *normativ*: Modell „guten Regierens“ (Good Governance); als Begriff älter als der Governance-Begriff an sich
- ✓ *praktisch*: Regierungstechnik zum Management von Interdependenzen, Netzwerken oder Verhandlungstechniken





- ✓ Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch staatliche und private Akteure
- ✓ kollektives Handeln im Rahmen von Institutionen ohne Über-/Unterordnung eines Akteurs
- ✓ Governance als Gegenbegriff zur Steuerung → Loslösung von der politisch-administrativen Ebene, stärkerer Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteure

- ✓ Governance bieten sich im Kultursektor gerade wegen der wenigen gesetzlichen Regelungen an
- ✓ Leitfragen zu Governance-Strukturen:
 - Beteiligung der Zivilgesellschaft an der lokalen Politikformulierung vorhanden?
 - Governance in der (öffentlichen) Leistungserbringung, beispielsweise durch private Akteure?
 - Urban Regime Ansatz: Kommune lässt in definiertem Umfang private Selbstorganisation zu

- ✓ Wunsch aus dem bisherigen KEP-Verfahren: mehr normierte Beteiligung im Kulturausschuss
- ✓ Beteiligung von Mitgliedern mit beratender Stimme im *Ausschuss Kunst und Kultur*
 - Sachkundiger Einwohner (§ 58 IV GO NW): Rat kann sachkundige Einwohner wählen: mit Sitz, aber ohne Stimme
 - Betroffene, Sachverständige (§ 58 III 6 GO NW): Ausschuss kann Vertreter, die betroffen sind bzw. als Sachverständige gelten, zu den Beratungen zuziehen.

- ✓ niedrighschwellige Möglichkeit der Teilhabe (Likes, Shares)
- ✓ daher oft hohe quantitative Beteiligung
- ✓ ggf. Steigerung der Input-Legitimation pol. Entscheidungen
- ✓ neue Zielgruppen können erschlossen werden
- ✓ „wisdom of the crowd“
- ✓ trägt modernem Kommunikationsstil Rechnung

- ✓ Normalisierungs-oder Verstärkungsthese: Möglichkeiten werden von den „üblichen Verdächtigen“ genutzt
- ✓ Selektivität der Teilnahme mitunter noch ausgeprägter, da weitere Zugangshürden
- ✓ Hatespeech
- ✓ Beiträge oft wenig substantiell (Problem der Anonymität)
- ✓ empirische Untersuchungen (z.B. Stadt Heidelberg): Es wurden keine qualitativ besseren Ergebnisse erzielt
- ✓ Art der Beteiligung wird oft komplexem Prozesse nicht gerecht

- ✓ Anwendung § 58 III & IV GO NW
- ✓ besondere Stakeholder-Analyse, Unterscheidung in
 - ✓ Ansprache (Mobilisierung, Kommunikation)
 - ✓ Methodik (Beteiligungsformate)
- ✓ Frühzeitige, intensive Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen: Multiplikatoreneffekt, Identifikationsfunktion
- ✓ Einbindung ausgewählter Bürger (Losentscheid oder Bewerbungsverfahren oder Stichprobe aus Einwohnermeldedatei)
- ✓ Erweiterung der Partizipation um digitale Angebote



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Thorben Winter
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
thorben.winter@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de